

Antrag auf Auskunft aus dem Melderegister an Private

Persönliche Angaben:

Antragsteller

(Name, Vorname, Geburtsname, ggf. Firma)

Anschrift

(PLZ, Ort Straße, Nr.)

Telefon-Nr. / E-Mail

(für Rückfragen)

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

privat

gewerblich und zwar:

Geschäftszeichen:

(Der Zweck ist neben einem Geschäftszeichen bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben.)

Eine Verwendung für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.

Eine Verwendung für Werbung und / oder Adresshandel ist beabsichtigt, eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

Ich beantrage eine einfache Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname, Vorname

(evtl. Geburtsname)

Geburtsdatum oder Alter,

Geburtsort, Staatsangehörigkeit

Sonstige Angaben, die zur Identitätsfeststellung beitragen können:

Letzte bekannte Anschrift

(Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)

Erweiterte Melderegisterauskunft:

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen (s. Hinweise))

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

Die **Verwaltungsgebühr** für eine Auskunft aus dem Melderegister beträgt **9,00 €**.

Zur Entrichtung dieser Gebühr haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Vorab-Überweisung auf das Konto bei der Sparkasse Starkenburg:
IBAN: DE69 5095 1469 0000 0303 55 BIC: HELADEF1HEP,
Verwendungszweck: „Melderegisterauskunft 'Vor- und Familienname der gesuchten Person“, **Einzahlungsbeleg der Anfrage bitte beifügen**
2. Persönliche Barzahlung bei der Meldebehörde

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationen zur Melderegisterauskunft

Allgemeines:

Gemäß § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (**einfache Melderegisterauskunft**):

1. Familienname
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben (s.u.).

Die Auskunft verlangende Person oder Stelle muss nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG erklären, die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden.

Soweit ein berechtigtes Interesse, z.B. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Abs. 1 BMG genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine **erweiterte Melderegisterauskunft** gem. § 45 BMG erteilt werden.

Voraussetzung für die Auskunft ist die namentliche Bezeichnung der Person und weiterer Angaben wie Geburtsdatum, bisherige Anschrift oder sonstige Angaben, die zur Identitätsfeststellung dienen können.

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 BMG und für eine erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG ist eine **Gebühr von 9,00 €** zu entrichten. Die Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport.

Angabe des Verwendungszwecks:

Der Auskunftersuchende hat anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke (z.B. Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel) benötigt wird. Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterauskünften für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht. Zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfänger bzw. Vollmachtgeber angegeben ist.

Melderegisterauskünfte unterliegen gem. § 37 BMG der **Zweckbindung**. Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck genutzt werden dürfen. Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 54 BMG mit einem Bußgeld geahndet werden kann.